

L 18 AS 1126/12 NZB

Land

Berlin-Brandenburg

Sozialgericht

LSG Berlin-Brandenburg

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

18

1. Instanz

SG Berlin (BRB)

Aktenzeichen

S 129 AS 20465/11

Datum

16.04.2012

2. Instanz

LSG Berlin-Brandenburg

Aktenzeichen

L 18 AS 1126/12 NZB

Datum

27.06.2012

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Berufung im Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 16. April 2012 wird zurückgewiesen. Der Beklagte trägt auch die außergerichtlichen Kosten des Klägers im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren.

Gründe:

Die Nichtzulassungsbeschwerde (NZB) des Beklagten ist nicht begründet und war daher zurückzuweisen.

Das Rechtsmittel der Berufung ist nicht nach [§ 144 Abs. 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) zuzulassen. Denn die in den Nrn. 1 bis 3 dieser Vorschrift normierten Zulassungsvoraussetzungen liegen nicht vor.

Der Rechtssache kommt schon deshalb keine grundsätzliche Bedeutung im Sinne des [§ 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#) zu, weil sie eine bisher nicht geklärte Rechtsfrage, deren Klärung im allgemeinen Interesse liegt, nicht aufwirft. In der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) ist geklärt, wann ein Umzug iSv § 22 Abs. 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (SGB II) "nicht erforderlich" ist. Die Prüfung der Erforderlichkeit ist danach in zwei Schritten daran zu messen, ob der Auszug aus der bisherigen Wohnung notwendig oder aus sonstigen Gründen erforderlich ist. In einem zweiten Schritt ist zu prüfen, ob sich die Kosten gerade der neuen Wohnung in Ansehung der Erforderlichkeit des Umzugs als angemessen darstellen (vgl. BSG, Urteil vom 24. November 2011 – [B 14 AS 107/10 R](#) – juris).

Eine Abweichung von einer Entscheidung eines der in [§ 144 Abs. 2 Nr. 2 SGG](#) aufgeführten Gerichte, auf der das angefochtene Urteil beruht, liegt ebenfalls nicht vor. Der Beklagte hat keinen abstrakten Rechtssatz des BSG oder eines der anderen in [§ 144 Abs. 2 Nr. 2 SGG](#) genannten Gerichte aufgezeigt, von dem das SG im hiesigen Verfahren durch einen zum selben Gegenstand gemachten abstrakten Rechtssatz abgewichen wäre. Bezogen auf den vorliegenden Einzelfall hat das SG lediglich die tatsächlichen Voraussetzungen einer Erforderlichkeit des Umzugs bejaht. Eine Abweichung iSv [§ 144 Abs. 2 Nr. 2 SGG](#) liegt auch nicht schon dann vor, wenn das Urteil des SG möglicherweise nicht den Kriterien entspricht, die das BSG (sh oben) oder ein anderes der in [§ 144 Abs. 2 Nr. 2 SGG](#) genannten Gerichte aufgestellt haben, oder wenn es Vorgaben der höchstrichterlichen Rechtsprechung im Einzelfall mangels im Ergebnis möglicherweise unzutreffender Subsumtion nicht oder falsch übernimmt. Es bedarf vielmehr eines fallübergreifenden abstrakten Rechtssatzes, der mit einem abstrakten Rechtssatz eines der in [§ 144 Abs. 2 Nr. 2 SGG](#) genannten Gerichte nicht übereinstimmt und diesem somit im Grundsätzlichen widerspricht. Einen solchen Rechtssatz hat das SG nicht aufgestellt. Die inhaltliche Richtigkeit des angefochtenen Urteils ist im Rahmen der NZB nicht zu prüfen.

Schließlich hat der Beklagte mit seiner NZB auch keinen Verfahrensmangel bezeichnet, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (vgl. [§ 144 Abs. 2 Nr. 3 SGG](#)).

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von [§ 193 SGG](#).

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BRB

Saved

2012-08-30